

14.09.92

AA - Fz - In - R -

- U -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 7 (§ 1 Satz 1)

In Artikel 7 sind in § 1 Satz 1 die Worte "nach den Notenwechseln in Verbindung mit Artikel VII Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts oder nach Artikel 19 Abs. 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens" zu streichen.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Begründung:

In der Begründung zu Artikel 7 wird zutreffend darauf hingewiesen, daß deutsche Behörden in allen Fällen, in denen der Entsendestaat im Rahmen des NTS die Gerichtsbarkeit ausübt, zur Unterstützung der Behörden des Entsendestaates verpflichtet sind. Die in Artikel 7 § 1 enthaltenen Befugnisse gelten nach der Formulierung dieser Bestimmung jedoch nicht für alle Fälle der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch einen Entsendestaat, sondern nur für die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Fälle. Nicht genannt sind die Fälle des Artikels 19 Abs. 1 ZA-NTS. Dabei handelt es sich um den Regelfall: Um all die Fälle, die unter den generellen Verzicht fallen (Artikel 19 Abs. 5 Buchstabe b - der in § 1 genannt ist - trifft diese Fälle nicht). Die Fälle des generellen Verzichts werden zwar in der Regel in der Praxis keine Schwierigkeiten machen, weil in diesen Fällen immer auch deutsche Strafbarkeit und damit - auch vor eventueller Rücknahme des Verzichts - subsidiär deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, so daß die in Artikel 7 des Entwurfs genannten strafprozessualen Maßnahmen in der Regel auch auf die StPO gestützt werden können. Es ist jedoch auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall Maßnahmen aufgrund der StPO nicht möglich sind (z. B. weil die Haftbefehlsvoraussetzungen nicht erfüllt sind), aber dennoch eine völkerrechtliche Pflicht zur Übergabe an die Behörden des Entsendestaates besteht. Eine solche Pflicht könnte nach dem Entwurf nicht erfüllt werden, weil dann keine Möglichkeit zur Festnahme bestünde.

Die Regelung des Artikels 7 muß daher auf alle Fälle der Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden. Eine Aufzählung der einzelnen Bestimmungen, nach denen der Entsendestaat die Gerichtsbarkeit ausübt, erscheint jedoch überflüssig. Dagegen spricht auch ein praktischer Gesichtspunkt: Nach der bevorstehenden Änderung von Artikel 19 ZA-NTS müßte das vorliegende Gesetz wieder geändert werden.

2. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 7 - neu -)

In Artikel 7 ist in § 3 nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die für das Gericht örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Übergabe vor und führt die vom Gericht angeordnete Übergabe durch."

Begründung:

Nach dem Entwurf ist die Staatsanwaltschaft an dem Verfahren nicht beteiligt. Dies erscheint jedoch aus praktischen Gründen erforderlich. Die Staatsanwaltschaften haben die Kontakte zu den Verbindungsstellen der Entsendestaaten, so daß die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens Zweifelsfragen schneller klären kann. Auch hat die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde Erfahrung in der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

In Anlehnung an § 13 Abs. 2 IRG sollte daher die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingebunden werden.

B

3. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.